

**– Ausschussvorlage INA 20/28 –
– öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes

– Drucks. [20/3680](#) –

Dringlichen Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

– Drucks. [20/3729](#) –

14. Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e. V.

S. 63



Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V.
(Vereinigung Hessischer Bürgermeister und Kassenverwalter)

VKWH · Henri-Dunant-Str. 13 · 63165 Mühlheim a.M.

Hessischer Landtag
 Innenausschusses
 Herrn Vorsitzenden Christian Heinz
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Henri-Dunant-Straße 13
 63165 Mühlheim/Main
 Telefon: 06108-600143
 Telefax: 06108-600157
 Mobil: 0171-9558569
 E-Mail: info@vkwh.de
 Internet: www.vkwh.de

Mühlheim am Main, den 26. April 2021

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes
– Drucks. 20/3680 –

und

Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. 20/3729 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Christian Heinz,
 sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen uns dafür bedanken, dass der Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen die Gelegenheit für eine Stellungnahme erhält. Obwohl wir nicht direkt betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen einige Anmerkungen zur Kenntnis zu geben.

Die Mischung von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht wurde in Hessen erstmals 1950 eingeführt. Neben 48 Gewinnern der Wahlkreise erhielten 32 Bewerber über Landeslisten ein Landtagsmandat. Diese Änderung war seinerzeit durch einen Volksentscheid angenommen worden.

Mit dem am 6. Juli 1954 verabschiedeten Landtagswahlgesetz erfolgte eine deutliche Veränderung in Richtung Verhältniswahlssystem sowie eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 80 auf 96, wobei die Hälfte der Parlamentssitze von den Wahlkreisgewinnern und die andere Hälfte über die Landeslisten zugeteilt wurden. Diese hälftige Aufteilung ist nach wie vor gesetzlich geregelt (§ 6 LWG).

Die personalisierte Verhältniswahl hat in den folgenden Jahrzehnten zu keinen Verwerfungen infolge auszugleichender Überhangmandate, wie dies jetzt angesichts der 27 Überhang- und Ausgleichmandate behauptet wird, geführt. So enthalten die Begründungen beider Gesetzesentwürfe auch keinen konkreten Nachweis, dass aufgrund der erhöhten Abgeordnetenzahl die Arbeitsfähigkeit des Landtages nicht mehr sicherzustellen ist. In diesem Sinne äußert sich auch Prof. Dr. Hermes auf Seite 2 seiner Stellungnahme. Im Übrigen können die Hinweise auf Einsparungen nur dann überzeugen, wenn diese nicht zu Lasten des Demokratiegebotes und vor allem auch nicht gegen das Demokratieverständnis der Wählerinnen und Wähler geht.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind, gerade in kleineren Kommunen, für die Bürgerschaft diejenigen, die man um Erklärungen politischer Entscheidungen bittet. Man stelle sich die Situation vor, dass ein Bewerber, der über die Landesliste seiner Partei nicht abgesichert wurde, den Wahlkreis gewinnt, aber die Interessen der Wählerinnen und Wähler im Landtag nicht vertreten kann. Der Hinweis auf die Funktionsfähigkeit des Landesparlamentes und auf die einzusparenden Kosten dürfte für die Mehrheit nicht wirklich überzeugend sein.

Es ist letztlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich der Hessische Landtag, wie beide Gesetzesentwürfe es vorsehen, zugunsten des Verhältniswahlprinzips und zu einer Kappung der Direktwahlmandate entscheidet. Eine solche Entscheidung müsste jedoch in einem zuvor stattfindenden öffentlichen Diskurs für die Wählerschaft argumentativ und nachvollziehbar belegt werden. Allein ein allgemeiner Hinweis auf Funktionsfähigkeit und Kosteneinsparungen vermag unserer Meinung nach nicht zu überzeugen.

Prof. Dr. Hans Meyer hat seinerzeit in seiner Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN 2011 darauf hingewiesen, „dass das Anwachsen der Überhangmandate ... nicht der Stärke, sondern der derzeitigen Schwäche der ‚großen‘

Parteien zu verdanken ist.“ (zitiert bei Prof. Dr. Hermes, Stellungnahme S.3) Hiervon kann wohl auch 2021 ausgegangen werden und soll von uns nicht weiter kommentiert werden.

Abschließend sei noch die Frage gestattet, ob das in § 6 LWG festgelegte paritätische Verhältnis von 55 Listenmandaten zu 55 Wahlkreismandaten als sakrosankt zu gelten hat oder ob es nicht auch zugunsten von Direktmandaten geändert werden könnte. Die von Parteien auf Parteitag aufzustellenden Listen für die Landtagswahl unterliegen vielfältigen, oftmals nicht sachgerechten, von emotionalen Momenten bestimmten Einflussnahmen. Und diejenigen, die aufgrund von Glaubwürdigkeit, hohem Engagement und Empathie in ihrem Wahlkreis hohe Anerkennungs- und Sympathiewerte vorweisen können, werden nicht immer auf aussichtreiche Listenplätze gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführer